

Merkblatt

ERP-Mezzanine für Innovation

Innovation

360/361/364
Kredit

Zinsverbilligtes Mezzanineprogramm (Fremd- und Nachrangkapital) zur Finanzierung von Innovationsvorhaben bei etablierten mittelständischen Unternehmen.

Förderziel

Das Programm "ERP-Mezzanine für Innovation" (ERP: European Recovery Programme) dient der langfristigen zinsgünstigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen sowie ihrer wesentlichen Weiterentwicklung in Deutschland.

Diese Forschungs- und Entwicklungsphase kann bis zum Beginn der kommerziellen Nutzung begleitet werden.

Was wird gefördert?

Es werden sowohl Vorhaben unterstützt, die sich vom Stand der Technik in der Europäischen Union abheben, als auch solche, die neu sind für den Antragsteller. Der Antragsteller muss das innovative Vorhaben in beiden Varianten selbst durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen innovativen Beitrag wesentlich beteiligen, das heißt der Kern der Innovation liegt beim Unternehmen.

Förderfähige Vorhaben

- umfassen Tätigkeiten der experimentellen Entwicklung,
- zielen darauf ab, eine genau definierte unteilbare Aufgabe mit klar festgelegten Zielen durchzuführen,
- können aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen.

Wenn zwei oder mehr Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

Die Leitlinien der KfW Bankengruppe in der Kohlekraftwerksfinanzierung sind einzuhalten: www.kfw.de/nachhaltigkeit.

Folgende Kosten werden gefördert:

- **Betriebsmittel**
 - Dem Vorhaben zurechenbare Personalkosten
 - Dem Vorhaben zurechenbare Reise-, Material- und elektronische Datenverarbeitung-Kosten
 - Einzelkosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie für Beratungs- und ähnliche Dienste
 - Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung einschließlich der Kosten für Testreihen
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Gemeinkosten, zum Beispiel für zur Forschung und Entwicklung genutzte, **vorhandene** Aktiva können für die Dauer der Forschung und Entwicklung als Kosten (projekt- und zeitanteilige Abschreibungen beziehungsweise Leasingaufwendungen) angesetzt werden.

Merkblatt

ERP-Mezzanine für Innovation

- **Investitionen**, in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben; sofern die angeschafften Güter über den Vorhabenszeitraum hinaus im Unternehmen genutzt werden, sind die projekt- und zeitanteiligen Abschreibungen beziehungsweise Leasingaufwendungen anzusetzen.
- **"Vereinfacht ermittelte Kosten"**: Aus Vereinfachungsgründen können Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabensbezogenen Personalkosten als Alternative zu förderfähigen Betriebs- und Investitionsmitteln angesetzt werden.

Wie erfolgt die Finanzierung?

Die Finanzierung wird als integriertes Finanzierungspaket zur Verfügung gestellt, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und aus einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht.

Sofern eine reine Fremdkapitalfinanzierung gewünscht ist, kann diese für Vorhaben,

- die sich vom Stand der derzeitigen Technik in der Europäischen Union abheben ("neu für die EU"), in diesem Programm bereitgestellt werden,
- die lediglich neu sind für den Antragsteller, über das Programm "ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit" zur Verfügung gestellt werden.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem ERP-Mezzanine für Innovation mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfemaximale Beträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten. Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Eine Kombination des Programms ERP-Mezzanine für Innovation im Finanzierungspaket mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW ist ausgeschlossen.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an etablierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die seit mindestens zwei Jahren am Markt aktiv sind. Bei Beantragung eines Finanzierungspakets müssen mindestens zwei aussagekräftige Jahresabschlüsse vorliegen.

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Merkblatt

ERP-Mezzanine für Innovation

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.
- Treuhandkonstruktionen
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern
- Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Finanzierung von übernommenen Auftragsentwicklungen.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilferechtliche Regelungen".

Kreditbetrag

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert. Der Kredithöchstbetrag beträgt 5 Millionen Euro und der Kreditmindestbetrag 25.000 Euro pro Vorhaben.

Laufzeit

Die beiden Tranchen sind mit folgenden Maximallaufzeiten vorgesehen:

- Fremdkapitaltranche: 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)
- Nachrangtranche: 10 Jahre bei 7 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/7)

Die Mindestlaufzeit für Paketfinanzierungen (Fremdkapital- und Nachrangtranche) beträgt 6 Jahre, für reine Fremdkapitalfinanzierungen (neu für die EU) 2 Jahre.

Zinssatz der Fremdkapitaltranche

- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Bei Vorhaben neu für die Europäische Union gelten besonders günstige Konditionen.
- Die Fremdkapitaltranche wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW für Fremdkapitaltranchen vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen dem Antragsteller und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Merkblatt

ERP-Mezzanine für Innovation

Zinssatz der Nachrangtranche

- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Bei Vorhaben neu für die Europäische Union gelten besonders günstige Konditionen.
- Die Nachrangtranche wird mit dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz der jeweiligen Bonitätsklasse zugesagt.
- Für diese Tranche ordnet die KfW den Antragsteller (die Gruppe verbundener Kunden) in eine der vier Bonitätsklassen für Nachrangtranchen ein.
- Die Konditionen werden risikoabhängig festgelegt.

Die Zinssätze beider Tranchen sind fest für die gesamte Laufzeit.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung

Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht. Der Anteil der Nachrangtranche ist abhängig vom Gruppenumsatz:

- Bis einschließlich 50 Millionen Euro: 60 %
- Über 50 Millionen Euro: 50 %.

Für alle Finanzierungen (Paket oder reines Fremdkapital für Innovationen "neu für die EU") gilt:

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt nach Vorhabensfortschritt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.

Vor Auszahlung des beziehungsweise der KfW-Refinanzierungsdarlehen an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlt der Kreditnehmer lediglich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge. Für die Fremdkapitaltranche können bis zu zwei tilgungsfreie Anlaufjahre vereinbart werden. Danach wird der Kredit in gleich hohen, vierteljährlichen Raten getilgt.

Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt in zwölf gleich hohen, vierteljährlichen Raten zum Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ist ausgeschlossen. Das gilt auch für eine nur teilweise außerplanmäßige Tilgung.

Im Fall einer reinen Fremdkapitalfinanzierung erfolgt die Tilgung nach Ablauf der maximal zwei tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen, vierteljährlichen Raten. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Merkblatt

ERP-Mezzanine für Innovation

Haftungsfreistellung

Der Finanzierungspartner wird von der Haftung für die Nachrangtranche freigestellt und tritt mit seinen Forderungen aus der Nachrangtranche im Rang hinter die Forderungen aller gegenwärtigen und künftigen Fremdkapitalgeber zurück.

Eine Haftungsfreistellung kann nur beantragt und zugesagt werden, wenn der Antragsteller über eine stabile Vermögens- und Ertragslage verfügt und die für ihn durch den Finanzierungspartner und die KfW ermittelte Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit maximal 4,4 % beträgt.

Sicherheiten

Für die Fremdkapitaltranche sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Bei einem integrierten Finanzierungspaket ist die für die Fremdkapitaltranche vorgesehene Besicherung im Kreditantrag zu benennen. Eine Absicherung mit Kontoguthaben wie Tagesgeld, Festgeld, Termingeld ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ausgeschlossen.

Für die Nachrangtranche sind vom Antragsteller keine Sicherheiten zu stellen. Nimmt der Finanzierungspartner Sicherheiten von dritter Seite (zum Beispiel Gesellschafterbürgschaft) herein, so sind diese als Erweiterung des Haftungskreises auch für die Nachrangtranche heranzuziehen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite ausschließlich über Finanzierungspartner. Die Antragstellung muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Welche Angaben beziehungsweise Unterlagen sind bei Antragstellung durch Sie bereitzustellen?

- Das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular, Formularnummer 600 000 0141.
- Das vom Antragsteller vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular "ERP-Mezzanine für Innovation – Anlage Vorhabensbeschreibung", Formularnummer 600 000 4014
- Zusätzlich bei Vorhaben, die besonders zinsgünstig gefördert werden, weil sie neu für die Europäische Union sind:
 - Bei Antragstellung ist der KfW ein von einem externen Sachverständigen erstelltes Gutachten vorzulegen. Zugelassene Sachverständige im Sinne dieses Förderprogramms müssen die "Anforderungen an externe Sachverständige" (Bestellnummer 600 000 4021) erfüllen. Die qualitativen Anforderungen an das Gutachten werden in einer Anlage zum Merkblatt "Muster eines Gutachtens" beschrieben (Bestellnummer 600 000 4022).
Das Gutachten wird der KfW zur Verfügung gestellt. Die Kosten für das Gutachten sind in diesem Programm mit finanzierbar.
- Angaben über den Anreizeffekt der gewährten Beihilfe, zum Beispiel: Wird ein neues Vorhaben ermöglicht, ein bestehendes ausgeweitet oder beschleunigt?.
- Das vom Antragsteller vollständig ausgefüllte Formular "Statistisches Beiblatt - ERP-Mezzanine für Innovation", Formularnummer 600 000 4012.

Als Programmnummern sind bei der Antragstellung anzugeben:

- Bei Beantragung eines Finanzierungspakets für die Fremdkapitaltranche 360 und für die Nachrangtranche 361.

- Sofern eine reine Fremdkapitalfinanzierung (Vorhaben ist neu in EU) gewünscht wird, geben Sie bitte die Nummer 364 an.

Bei Beantragung einer Finanzierung mit De-minimis-Förderung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075. Die Anlage ist bei der KfW einzureichen.

Bei Beantragung eines integrierten Finanzierungspakets sind folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen zusätzlich erforderlich:

Angaben:

- Angabe der vom Finanzierungspartner ermittelten Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit im Rahmen der Antragstellung
- Zusätzliche Risikoangaben von Freiberuflern, Einzelunternehmern sowie Personengesellschaften
- Angaben zu Besitz- und Beteiligungsverhältnissen.

Unterlagen:

- Interne Kreditvorlage des Finanzierungspartners inklusive Votum oder risikoorientierte, bankmäßige Stellungnahme des Finanzierungspartners zum Antragsteller
- Sofern der Antragsteller einer Gruppe oder einem Konzern angehört, ist ein aussagefähiges Organigramm mit konkreten Angaben zu Besitz- und Beteiligungsverhältnissen beizufügen.
- Die letzten zwei Jahresabschlüsse des Antragstellers inklusive Vorjahreszahlen (gegebenenfalls Einzel- und konsolidierter Abschluss) einschließlich Verbindlichkeitspiegel beziehungsweise bei nicht-bilanzierenden Antragstellern die letzten zwei Einnahmen-Überschuss-Rechnungen inklusive Vorjahreszahlen
- Sofern beim Antragsteller eine Betriebsaufspaltung vorliegt, sind zusätzlich konsolidierte Zahlen von Besitz- und Betriebsgesellschaft einzureichen.
- Sofern der Antragsteller einer Gruppe oder einem Konzern angehört, ist zusätzlich ein konsolidierter Jahresabschluss der Unternehmensgruppe beziehungsweise des Konzerns vorzulegen.
- Aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung, sofern der vorliegende Jahresabschluss/die vorliegende Einnahmen-/Überschuss-Rechnung älter als 3 Monate ist. Gegebenenfalls sind die Daten auf konsolidierter Ebene vorzulegen.
- Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit für die nächsten 3 Jahre
- Risikoanlage B, Formularnummer 600 000 0066
- Anlage "Besitz und Beteiligungsverhältnisse", Formularnummer 600 000 0144
- Freiberufler, Einzelunternehmer sowie Personengesellschaften benötigen Risikoanlage A, Formularnummer 600 000 0143. Alternativ kann eine von der Hausbank plausibilisierte Aufstellung von Vermögen und Schulden, Einkünften und Ausgaben der jeweiligen Person beigefügt werden.

Vertiefende Informationen zur Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit finden Sie im Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Bei Beantragung eines integrierten Finanzierungspakets mit einem Kreditbetrag ab 500.000 Euro sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Aktuelles Unternehmenskonzept/-planung inklusive der zentralen Planannahmen möglichst für die kommenden drei Jahre (Vermögens-, Ertrags-, Liquiditätsplanung)

Merkblatt

ERP-Mezzanine für Innovation

Werden gleichzeitig mehrere Anträge als integrierte Finanzierungspakete gestellt und der Kreditbetrag beträgt insgesamt mindestens 10 Millionen Euro, sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Weitere markt- und bankübliche Unterlagen zur Risikoprüfung wie Angaben zu Produkten, Markt- und Wettbewerbssituation, Bewertung der Managementkompetenz et cetera.

Alle Angaben zum Antrag sind durch Sie im Rahmen der Antragstellung bei Ihrem Finanzierungspartner zu unterschreiben.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Hinweis zu Auskunfteien / Einwilligungserklärung

Für alle Anträge mit Haftungsfreistellung wird die KfW in diesem Programm im Rahmen der Kreditentscheidung Daten mit der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Frankfurt Emil Vogt Kommanditgesellschaft Daten austauschen.

Bei Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden und Gesellschaftern einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird die KfW zusätzlich eine SCHUFA-Auskunft einholen. Für die Einholung der SCHUFA-Auskunft benötigt die Hausbank Ihre Unterschrift auf dem KfW-Formular "Einwilligungserklärung", Formularnummer 600 000 0106. Dieses Formular verbleibt bei Ihrer Hausbank.

Hinweis zu beihilferechtlichen Regelungen

Im Programm ERP-Mezzanine für Innovation vergibt die KfW Beihilfen in Form von Zinssubventionen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

Komponente 1 - "Vorhaben neu für das Unternehmen"

Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (Nummer 1407/2013/ Europäische Union vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013).

Komponente 12 - "Vorhaben neu für die EU"

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung auf Grundlage des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union (EU-Amtsblatt Nummer C 198/1 vom 27.06.2014). Die KfW ist verpflichtet, gemäß Abschnitt 6 des Gemeinschaftsrahmens entsprechende Jahresberichte über die gewährten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen an die EU-Kommission zu übermitteln.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben.

Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen bzw. Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Sofern eine Beihilfe nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung für Forschung, Entwicklung und Innovation beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten nachfolgend der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten

Merkblatt

ERP-Mezzanine für Innovation

Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, gemäß Ziffer 1.1.11 nicht förderfähig.

Bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen gelten folgende Regelungen:

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfemaximalkumulationen sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis Verordnung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt Nummer L 187 vom 26. Juni 2014) sowie nach Ziffer 4.7. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU) vom 21. Mai 2014 (EU-Amtsblatt Nummer C 198 vom 27. Juni 2014) verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten bzw. -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (Bestellnummer 600 000 0194) sind Bestandteil dieses Merkblatts.